







Alte Promenade 11a

Ferrnrl 5738

Erst-Aufführung! Mia May

In dem erstsehenden 4 Akten-Drama

Fünf Minuten zu spät.

Mitwirkender: Bruno Kaschner. Vorführung: 4.40 7.00 9.30.

Der Fall Rosentopf

Reizendes Detektiv-Lustspiel in 3 Akten. In der Hauptrolle: Ernst Lubitzsch. Vorführung: 4.00 6.10 8.30.



Leipzigerstraße 88

Ferrnrl 1224

Waldemar Psilander Der ewige Rausch.

Vorführung: 5.00 7.10 9.30.

Paul Heidemann

In dem kostlichen Lustspiel (3 Akte)

Sein eigenes Begräbnis.

Vorführung: 4.09 6.10 8.30.

Bilder von der Halbinsel Krim.

Militärantifolier Film.

Beginn 4 Uhr.

Hansa, Grosse Ulrichstrasse 20.

Orpheum, Steinweg 12.

Detektiv-Sensation: Der Tod der Alma Bonnar. Spann. Detektivdrama, 4 Akte, mit Dr. Vagano als Detektiv. Gummels Steckenpferd. Tolles Lustspiel mit Max Lehmann. 2 Akte.

Kriminal-Sensation: Ich habe getötet Fürs Vaterland! Spannendes Kriminal-Drama, 4 Akte. Paskaden Kriegs-Drama, 3 Akte. Argebast im Optimumtausch. Lustspiel in 2 Akten.

Schmeerstrasse 5.

Ab Dienstag

Des Prokurators Tochter!!

In der Hauptrolle Rita Witt. Gewaltiges Kriminal-Drama in 5 Akten. Mitreissende Spannung bis zum Schluss. Kindesopfer, tragisches Drama in 2 Akten. Billige Pension. Ein reizendes Lustspiel in 2 Akten. Anfang 4 Uhr.

Walhalla Operetten-Theater.

Singulär 7 1/2 Uhr: Schwarzwaldmadel. Operette in 3 Akten von Franz Weidner. Schrift von Leon Jessel. Erste vom 10-12 und 4-6 Uhr.

Stadttheater

Dienstag 9.22. Oktober. Montag 7.10. Erste 10 Uhr. Der Scherke. Schauspiel in 5 Akten. Scherke vom 21. bis 28. Okt. Hausverhältnisse. Jeder hat ein, auch außer. Erste Wiedergabe. Dienstag 8. Abende. Montag 6. 7. 8. Nov. 1918.

Apollo-Theater.

Gastspiel Kurt Offers Operettengesellschaft. Täglich abends 8 1/2 Uhr. Eine Frau wie Du! Operette in 1 Akt. v. Dr. Bruno Deckert. E. Scholz. Musik von Hermann Krome. Reinhold von Bodenstedt. Hans Farnster. Johanna Grafen von Ellerbeck. Meta Helm. Vorverkauf tagl. 9-12 u. 8-12 Uhr. Sonnt. ununterb.

3 Könige, Variete, Ri. Klaustr. 7

Ab heute neues Programm. Barcey, Gavallone, 1914-12. Saubere, nette, spannende in glanzvollen Farben. Wälder, 4 Akte. Fittu, 2 Akte. Zimmernacht. Ada North, 3 Akte. Anny Röhde, 2 Akte. Wili und Ada. 2 Akte. mit ihren neuesten Schloßern. Neue Stoffe: An Herrentum. Niebler Variete.

Geld-Lotterie

zu Gunsten des Vereins für die Bekämpfung im Ausland. 1000000 100000 50000. Einmalige zu verlosende Losezahl 3,50 (Lose 45 Pf. mit einem Gewinn von 1000000).

Bratwurstglöckle

Variete und Konzerte, Alte Promenade 11. Stürmischen Beifall. Weistadt-Programm. Konzerthaus „Oberpollinger“. Gross. Oktober-Fest.

Bio

Gr. Ulrichstr. 57.

Übernimmt man? Briefe i. Weg. Halle 2. u. 10. u. 11. u. 12. u. 13. u. 14. u. 15. u. 16. u. 17. u. 18. u. 19. u. 20. u. 21. u. 22. u. 23. u. 24. u. 25. u. 26. u. 27. u. 28. u. 29. u. 30. u. 31. u. 32. u. 33. u. 34. u. 35. u. 36. u. 37. u. 38. u. 39. u. 40. u. 41. u. 42. u. 43. u. 44. u. 45. u. 46. u. 47. u. 48. u. 49. u. 50. u. 51. u. 52. u. 53. u. 54. u. 55. u. 56. u. 57. u. 58. u. 59. u. 60. u. 61. u. 62. u. 63. u. 64. u. 65. u. 66. u. 67. u. 68. u. 69. u. 70. u. 71. u. 72. u. 73. u. 74. u. 75. u. 76. u. 77. u. 78. u. 79. u. 80. u. 81. u. 82. u. 83. u. 84. u. 85. u. 86. u. 87. u. 88. u. 89. u. 90. u. 91. u. 92. u. 93. u. 94. u. 95. u. 96. u. 97. u. 98. u. 99. u. 100.

Pelzsachen

oder Wert wird. 1918. u. 1919. u. 1920. u. 1921. u. 1922. u. 1923. u. 1924. u. 1925. u. 1926. u. 1927. u. 1928. u. 1929. u. 1930. u. 1931. u. 1932. u. 1933. u. 1934. u. 1935. u. 1936. u. 1937. u. 1938. u. 1939. u. 1940. u. 1941. u. 1942. u. 1943. u. 1944. u. 1945. u. 1946. u. 1947. u. 1948. u. 1949. u. 1950. u. 1951. u. 1952. u. 1953. u. 1954. u. 1955. u. 1956. u. 1957. u. 1958. u. 1959. u. 1960. u. 1961. u. 1962. u. 1963. u. 1964. u. 1965. u. 1966. u. 1967. u. 1968. u. 1969. u. 1970. u. 1971. u. 1972. u. 1973. u. 1974. u. 1975. u. 1976. u. 1977. u. 1978. u. 1979. u. 1980. u. 1981. u. 1982. u. 1983. u. 1984. u. 1985. u. 1986. u. 1987. u. 1988. u. 1989. u. 1990. u. 1991. u. 1992. u. 1993. u. 1994. u. 1995. u. 1996. u. 1997. u. 1998. u. 1999. u. 2000.

Der Todes-Jockey.

Ein fabelhaftes Zirkus- u. Detektiv-Abenteuer von riesiger Spannung in 5 Akten.

Der fliegende Holländer.

Fino alto Volks- in 5 Akten. (1907)

Die neue Schmitz.

42. u. 43. u. 44. u. 45. u. 46. u. 47. u. 48. u. 49. u. 50. u. 51. u. 52. u. 53. u. 54. u. 55. u. 56. u. 57. u. 58. u. 59. u. 60. u. 61. u. 62. u. 63. u. 64. u. 65. u. 66. u. 67. u. 68. u. 69. u. 70. u. 71. u. 72. u. 73. u. 74. u. 75. u. 76. u. 77. u. 78. u. 79. u. 80. u. 81. u. 82. u. 83. u. 84. u. 85. u. 86. u. 87. u. 88. u. 89. u. 90. u. 91. u. 92. u. 93. u. 94. u. 95. u. 96. u. 97. u. 98. u. 99. u. 100.

schiff und Zuteilen an anderen Besuden als zu Uniformen für Offiziere und sonstige Inhaber von Reibefarben zu verwenden oder zu Uniformen und sonstige militärischen Bekleidungsstücke, Stoffe, Aufsätze und Zuteilen von Decorationsorden zu fassen oder auch ohne Bestimmung auszugeben. Ausnahmsweise werden, sofern die betreffenden Befehle keine höhere Preisbestimmung bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mit derartigen Umständen verbunden, so kann auf Geld oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden. Allen Generalkommanden steht es frei, sich bis unter 1. und 2. bezeichneten Bestimmungen von den Befehlshabern zu beschaffen. Es werden folgende abgeben. Die Befehlshaber tritt am 28. Oktober 1918 in Kraft. Magdeburg, den 12. Oktober 1918.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Schusswaffen.

Nach Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9b des Gesetzes über den Verlegerungsstand und dem Gesetz vom 11. 12. 1915, betreffend die Wahrung der Rechte über den Verlegerungsstand, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

- 1. Unter Schusswaffen im Sinne dieser Bekanntmachung sind alle Arten von Schusswaffen einschließlich der Luftgewehre und Luftpistolen zu verstehen. 2. Es ist verboten, Schusswaffen ohne besonderen Erlaubnisbescheid (Waffenbescheid) zu führen. Diesem Verbot gilt nicht: 1. für die Sicherheitsorgane des Staates und der Gemeinden, ferner für die Militärpersonen benötigten Schusswaffen; 2. für die Militärpersonen im Offiziersrang hinsichtlich der zum Dienstgebrauch benötigten Schusswaffen; 3. für die übrigen Militärpersonen, die auf Grund besonderer Verordnungen das Recht zum Führen von Schusswaffen haben (z. B. Hilfsgewehre, Kriegsgewehre usw.); 4. für die Inhaber von Jagdscheinen hinsichtlich der landesüblichen Jagdwaffen; 5. für die Angehörigen der militärischen Jugendorganisationen bei Übungen unter fachmännischer Aufsicht. 3. Zur Ausstellung des Erlaubnisbescheides ist die Vollstreckung des Wohnortes maßgebend. 4. Der Inhaber von Schusswaffen ist verpflichtet, die Waffen sorgfältig zu verwahren und den Besonderen Bestimmungen auf Befehlen zu gehorchen. 5. Der Schusswaffen in Gewehren hat, ist auf allgemeine öffentliche oder besondere Aufforderung des stellvertretenden Generalkommandos oder der von diesem bestimmten Behörde verpflichtet, seinen Bestand an Schusswaffen der in der Aufforderung bestimmten Behörde oder Stelle anzuzeigen und auf Befehlen vorzuliegen. 6. Der bereitete oder bereits bereitete Schusswaffen oder Zielfernrohre oder Teile sind als Kriegswaffen stammende Gegenstände in Gewehren hat, ist auf allgemeine öffentliche oder besondere Aufforderung des stellvertretenden Generalkommandos oder der von diesem bestimmten Behörde verpflichtet, diese Gegenstände an die in der Aufforderung bestimmte Behörde oder Stelle anzuzeigen oder sich über den reiblichen Bestand dieser Gegenstände auszusprechen. 7. Es ist verboten, ohne besondere schriftliche Erlaubnis mit Schusswaffen und Munition zu handeln sowie Schusswaffen abzugeben und inzulassen. 8. Zur Erteilung der Erlaubnis ist die Vollstreckung des Wohnortes maßgebend. 9. Der zum Handel mit Schusswaffen und Munition zugelassen wird, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, das binnen einer Woche nach der Beschaffung der aufgeführten Vollstreckung zur Beglaubigung vorzulegen ist. 10. In dem Lagerbuch sind bis zu Beginn der Zulassung vorzutragen und alle weitere eingehenden Schusswaffen unter Angabe der Herkunft, der Seriennummer und der im eigenen Betriebe ausgesenen Nummer zu verzeichnen. Das Lagerbuch hat ferner alle Verträge und sonstigen Verbindungen unter Angabe der Herkunft, des Wertes und des Namens, Stand, Wohnort und Wohnung, des Tages der Abgabe, der Nummer des Erlaubnisbescheides oder des Jagdscheines des Abnehmers anzuführen. Das stellvertretende Generalkommando behält sich vor, das Bücher der Lagerbücher vorzutauschen. 11. Der zum Handel mit Schusswaffen und Munition zugelassen wird, ist verpflichtet, dem stellvertretenden Generalkommando und den Vollstreckungen und deren Beauftragten bei Verlangen zu zeigen, die Beschlüsse der Vorzüge und Geschäftsbüro zu erhalten, Einsicht in die Lagerbücher einzulassen und die Beschlüsse zu genehmigen. 12. Nicht zum Handel mit Schusswaffen und Munition zugelassene Generalkommandos sind auf öffentliche allgemeine oder besondere Aufforderung des stellvertretenden Generalkommandos oder der von diesem bestimmten Behörde verpflichtet, die bei ihnen vorräufigen Schusswaffen und die vorräufige Munition an einen nach Maßgabe dieser Vorschriften zum Handel mit Schusswaffen und Munition zugelassenen Händler zu verkaufen. 13. Es ist verboten, Schusswaffen und Munition zu erwerben. Dies Verbot gilt nicht: 1. für die zugelassenen Händler; 2. für die Sicherheitsorgane des Staates und der Gemeinden, ferner für die Militärpersonen im Offiziersrang hinsichtlich der zum Dienstgebrauch benötigten Schusswaffen und der dazu gehörigen Munition. Dies Verbot ist ferner für Generalkommandos und die Beauftragten unter Angabe der Nummer genau beizubehalten, mit Dienstflagge versehenen Erlaubnisbescheiden der vorgelegten Stelle auszubewahren; 3. für die Inhaber von Jagdscheinen hinsichtlich der landesüblichen Jagdwaffen und der dazu gehörigen Munition; 4. für die Inhaber von Erlaubnisbescheiden hinsichtlich der im Erlaubnisbescheid bestimmten Schusswaffen und der dazu gehörigen Munition. 14. Den zugelassenen Händlern ist verboten: 1. Schusswaffen und Munition an andere als die im § 12 Abs. 2 bezeichneten Vertriebsstellen abzugeben; 2. an die im § 12 Abs. 2 bezeichneten Vertriebsstellen abzugeben als die dort zugelassene Munition abzugeben. 15. Die zugelassenen Händler sind verpflichtet: 1. sich bei Abgabe von Schusswaffen an die im § 12 Abs. 2, Ziffer 2 bezeichneten Vertriebsstellen den von der vorgelegten Stelle ausgeteilten Erlaubnisbescheiden auszubewahren zu lassen, ihn durch Zustellung des Tages der Abgabe und Bestätigung der abgegebenen Schusswaffen nach Art und nach Nummer des Erlaubnisbescheides zu entnehmen und als Erlaubnisbescheid unter Vorhandlung anzuführen; 2. sich bei Abgabe von Munition an die im § 12 Abs. 2, Ziffer 2 bezeichneten Vertriebsstellen den von der vorgelegten Stelle ausgeteilten Erlaubnisbescheiden auszubewahren zu lassen, denselben durch schriftliche Bestätigung der Abgabe und Bestätigung der abgegebenen Munition nach Art und Menge zu entnehmen und die Erlaubnisbescheide zu unterschreiben; 3. sich bei Abgabe von Schusswaffen und Munition an die im § 12 Abs. 2, Ziffer 3 und 4 bezeichneten Vertriebsstellen den Jagdscheinen oder den Erlaubnisbescheiden vorlegen zu lassen und sich von der Vollständigkeit der Inhabers und Erwerbers zu überzeugen. 16. Wer, ohne zum Handel mit Schusswaffen zugelassen zu sein, Schusswaffen gegen Entgelt veräußert oder erwerben will, hat sich der Vermittlung eines zugelassenen Händlers zu bedienen. 17. Es ist verboten, ohne Genehmigung der Vollstreckung unentgeltlich einem Anderen zu übergeben oder unentgeltlich von einem Anderen zu erwerben. Zur Erteilung der Genehmigung ist die Vollstreckung des Wohnortes maßgebend. 18. Es ist verboten, bereitete oder bereits bereitete Schusswaffen oder Zielfernrohre oder Teile sind als Kriegswaffen stammende Gegenstände zu verkaufen, abzugeben oder inzulassen. Kaufausweis behält der Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos. Das Verbot in § 17 gilt nicht, soweit militärische Stellen beteiligt sind. 19. Es ist verboten, gebrauchte Zielfernrohre ohne Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos anzufassen. Die Genehmigung ist vom Erlaubnisbescheid unter Vorlage des Zielfernrohres beim stellvertretenden Generalkommando schriftlich zu beantragen. 20. Aufträge zur Abnahme und Inhabung von Schusswaffen dürfen nur dann erstellt oder angenommen werden, wenn der Auftraggeber bei der Auftragerteilung seinen Erlaubnisbescheid, oder seinen Jagdscheinen vorlegt. Der Erlaubnisbescheid hat sich vor Annahme des Auftrages von der Vollständigkeit des Inhabers und des Auftraggebers zu überzeugen. 21. Es ist verboten, Schusswaffen und Munition im Wege der Verlegerung oder gegen Zahlung zu veräußern. 22. Es ist verboten, Aufträge zur Verfertigung von Kauf- und Verlegerungsangeboten auf Schusswaffen und Munition in Setzungen und Schriftzügen zu stellen und solche Aufträge auszuführen. 23. Ausnahmsweise werden die Kaufausweis in §§ 2 Abs. 1, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 Abs. 1 u. Abs. 2, 13, 14, 15, 16 Abs. 1, 17, 18, 19 u. 20 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern die betreffenden Befehle keine höhere Preisbestimmung bestimmen. Dem Kommando mit derartigen Umständen kann auf Geld oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden. 24. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Geldig treten die Bestimmungen des Kommandos General vom 31. 7. 1914, Ziffer 4 und vom 1. 8. 1914 bezüglich des Verkaufs von Waffen und Munition, des stellvertretenden Kommandos General vom 1. 12. 1914 Ziffer 4, beßgl. vom 28. 2. 1915 beßgl. Waffen und Munition außer Kraft. Die Bestimmungen über Patente und Patentrecht bleiben bestehen. Magdeburg, den 12. Oktober 1918.

Bekanntmachung.

Die von der Oberverwaltungs-erlassenen Bestimmungen über den Zugang der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Reserveoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verzeichnis über die Verlegung der Offiziere mit Beförderung und Wiedereinstellung vom 11. 2. 1918, betreffend die Wiedereinstellung dieser Offiziere, werden bis auf weiteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Generalkommandos und auch sonstigen Subalternen ist verboten: a) bei der Verlegung von Uniformen und der Verfertigung abzugeben oder Uniformen herzustellen und zu verkaufen oder sich zu lassen, die in den Bestimmungen verboten oder nicht zugelassen sind; b) abzugeben oder inzulassen an zu erfüllen; c) von der Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- über den Erlaubnis, zu

Bekanntmachung.

Die von der Oberverwaltungs-erlassenen Bestimmungen über den Zugang der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Reserveoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verzeichnis über die Verlegung der Offiziere mit Beförderung und Wiedereinstellung vom 11. 2. 1918, betreffend die Wiedereinstellung dieser Offiziere, werden bis auf weiteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Generalkommandos und auch sonstigen Subalternen ist verboten: a) bei der Verlegung von Uniformen und der Verfertigung abzugeben oder Uniformen herzustellen und zu verkaufen oder sich zu lassen, die in den Bestimmungen verboten oder nicht zugelassen sind; b) abzugeben oder inzulassen an zu erfüllen; c) von der Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- über den Erlaubnis, zu

Bekanntmachung.

Die von der Oberverwaltungs-erlassenen Bestimmungen über den Zugang der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Reserveoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verzeichnis über die Verlegung der Offiziere mit Beförderung und Wiedereinstellung vom 11. 2. 1918, betreffend die Wiedereinstellung dieser Offiziere, werden bis auf weiteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Generalkommandos und auch sonstigen Subalternen ist verboten: a) bei der Verlegung von Uniformen und der Verfertigung abzugeben oder Uniformen herzustellen und zu verkaufen oder sich zu lassen, die in den Bestimmungen verboten oder nicht zugelassen sind; b) abzugeben oder inzulassen an zu erfüllen; c) von der Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- über den Erlaubnis, zu

Bekanntmachung.

Die von der Oberverwaltungs-erlassenen Bestimmungen über den Zugang der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Reserveoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verzeichnis über die Verlegung der Offiziere mit Beförderung und Wiedereinstellung vom 11. 2. 1918, betreffend die Wiedereinstellung dieser Offiziere, werden bis auf weiteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Generalkommandos und auch sonstigen Subalternen ist verboten: a) bei der Verlegung von Uniformen und der Verfertigung abzugeben oder Uniformen herzustellen und zu verkaufen oder sich zu lassen, die in den Bestimmungen verboten oder nicht zugelassen sind; b) abzugeben oder inzulassen an zu erfüllen; c) von der Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- über den Erlaubnis, zu

Bekanntmachung.

Die von der Oberverwaltungs-erlassenen Bestimmungen über den Zugang der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Reserveoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verzeichnis über die Verlegung der Offiziere mit Beförderung und Wiedereinstellung vom 11. 2. 1918, betreffend die Wiedereinstellung dieser Offiziere, werden bis auf weiteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Generalkommandos und auch sonstigen Subalternen ist verboten: a) bei der Verlegung von Uniformen und der Verfertigung abzugeben oder Uniformen herzustellen und zu verkaufen oder sich zu lassen, die in den Bestimmungen verboten oder nicht zugelassen sind; b) abzugeben oder inzulassen an zu erfüllen; c) von der Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- über den Erlaubnis, zu

Bekanntmachung.

Die von der Oberverwaltungs-erlassenen Bestimmungen über den Zugang der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Reserveoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verzeichnis über die Verlegung der Offiziere mit Beförderung und Wiedereinstellung vom 11. 2. 1918, betreffend die Wiedereinstellung dieser Offiziere, werden bis auf weiteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Generalkommandos und auch sonstigen Subalternen ist verboten: a) bei der Verlegung von Uniformen und der Verfertigung abzugeben oder Uniformen herzustellen und zu verkaufen oder sich zu lassen, die in den Bestimmungen verboten oder nicht zugelassen sind; b) abzugeben oder inzulassen an zu erfüllen; c) von der Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- über den Erlaubnis, zu

Bekanntmachung.

Die von der Oberverwaltungs-erlassenen Bestimmungen über den Zugang der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Reserveoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verzeichnis über die Verlegung der Offiziere mit Beförderung und Wiedereinstellung vom 11. 2. 1918, betreffend die Wiedereinstellung dieser Offiziere, werden bis auf weiteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Generalkommandos und auch sonstigen Subalternen ist verboten: a) bei der Verlegung von Uniformen und der Verfertigung abzugeben oder Uniformen herzustellen und zu verkaufen oder sich zu lassen, die in den Bestimmungen verboten oder nicht zugelassen sind; b) abzugeben oder inzulassen an zu erfüllen; c) von der Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- über den Erlaubnis, zu

Bekanntmachung.

Die von der Oberverwaltungs-erlassenen Bestimmungen über den Zugang der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Reserveoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verzeichnis über die Verlegung der Offiziere mit Beförderung und Wiedereinstellung vom 11. 2. 1918, betreffend die Wiedereinstellung dieser Offiziere, werden bis auf weiteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Generalkommandos und auch sonstigen Subalternen ist verboten: a) bei der Verlegung von Uniformen und der Verfertigung abzugeben oder Uniformen herzustellen und zu verkaufen oder sich zu lassen, die in den Bestimmungen verboten oder nicht zugelassen sind; b) abzugeben oder inzulassen an zu erfüllen; c) von der Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- über den Erlaubnis, zu

Bekanntmachung.

Die von der Oberverwaltungs-erlassenen Bestimmungen über den Zugang der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Reserveoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verzeichnis über die Verlegung der Offiziere mit Beförderung und Wiedereinstellung vom 11. 2. 1918, betreffend die Wiedereinstellung dieser Offiziere, werden bis auf weiteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Generalkommandos und auch sonstigen Subalternen ist verboten: a) bei der Verlegung von Uniformen und der Verfertigung abzugeben oder Uniformen herzustellen und zu verkaufen oder sich zu lassen, die in den Bestimmungen verboten oder nicht zugelassen sind; b) abzugeben oder inzulassen an zu erfüllen; c) von der Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- über den Erlaubnis, zu

Bekanntmachung.

Die von der Oberverwaltungs-erlassenen Bestimmungen über den Zugang der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Reserveoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verzeichnis über die Verlegung der Offiziere mit Beförderung und Wiedereinstellung vom 11. 2. 1918, betreffend die Wiedereinstellung dieser Offiziere, werden bis auf weiteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Generalkommandos und auch sonstigen Subalternen ist verboten: a) bei der Verlegung von Uniformen und der Verfertigung abzugeben oder Uniformen herzustellen und zu verkaufen oder sich zu lassen, die in den Bestimmungen verboten oder nicht zugelassen sind; b) abzugeben oder inzulassen an zu erfüllen; c) von der Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- über den Erlaubnis, zu

Bekanntmachung.

Die von der Oberverwaltungs-erlassenen Bestimmungen über den Zugang der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Reserveoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verzeichnis über die Verlegung der Offiziere mit Beförderung und Wiedereinstellung vom 11. 2. 1918, betreffend die Wiedereinstellung dieser Offiziere, werden bis auf weiteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Generalkommandos und auch sonstigen Subalternen ist verboten: a) bei der Verlegung von Uniformen und der Verfertigung abzugeben oder Uniformen herzustellen und zu verkaufen oder sich zu lassen, die in den Bestimmungen verboten oder nicht zugelassen sind; b) abzugeben oder inzulassen an zu erfüllen; c) von der Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- über den Erlaubnis, zu

Bekanntmachung.

Die von der Oberverwaltungs-erlassenen Bestimmungen über den Zugang der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Reserveoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verzeichnis über die Verlegung der Offiziere mit Beförderung und Wiedereinstellung vom 11. 2. 1918, betreffend die Wiedereinstellung dieser Offiziere, werden bis auf weiteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Generalkommandos und auch sonstigen Subalternen ist verboten: a) bei der Verlegung von Uniformen und der Verfertigung abzugeben oder Uniformen herzustellen und zu verkaufen oder sich zu lassen, die in den Bestimmungen verboten oder nicht zugelassen sind; b) abzugeben oder inzulassen an zu erfüllen; c) von der Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- über den Erlaubnis, zu

Bekanntmachung.

Die von der Oberverwaltungs-erlassenen Bestimmungen über den Zugang der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Reserveoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verzeichnis über die Verlegung der Offiziere mit Beförderung und Wiedereinstellung vom 11. 2. 1918, betreffend die Wiedereinstellung dieser Offiziere, werden bis auf weiteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Generalkommandos und auch sonstigen Subalternen ist verboten: a) bei der Verlegung von Uniformen und der Verfertigung abzugeben oder Uniformen herzustellen und zu verkaufen oder sich zu lassen, die in den Bestimmungen verboten oder nicht zugelassen sind; b) abzugeben oder inzulassen an zu erfüllen; c) von der Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- über den Erlaubnis, zu

Bekanntmachung.

Die von der Oberverwaltungs-erlassenen Bestimmungen über den Zugang der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Reserveoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verzeichnis über die Verlegung der Offiziere mit Beförderung und Wiedereinstellung vom 11. 2. 1918, betreffend die Wiedereinstellung dieser Offiziere, werden bis auf weiteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Generalkommandos und auch sonstigen Subalternen ist verboten: a) bei der Verlegung von Uniformen und der Verfertigung abzugeben oder Uniformen herzustellen und zu verkaufen oder sich zu lassen, die in den Bestimmungen verboten oder nicht zugelassen sind; b) abzugeben oder inzulassen an zu erfüllen; c) von der Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- über den Erlaubnis, zu

Bekanntmachung.

Die von der Oberverwaltungs-erlassenen Bestimmungen über den Zugang der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Reserveoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verzeichnis über die Verlegung der Offiziere mit Beförderung und Wiedereinstellung vom 11. 2. 1918, betreffend die Wiedereinstellung dieser Offiziere, werden bis auf weiteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Generalkommandos und auch sonstigen Subalternen ist verboten: a) bei der Verlegung von Uniformen und der Verfertigung abzugeben oder Uniformen herzustellen und zu verkaufen oder sich zu lassen, die in den Bestimmungen verboten oder nicht zugelassen sind; b) abzugeben oder inzulassen an zu erfüllen; c) von der Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- über den Erlaubnis, zu

Bekanntmachung.

Die von der Oberverwaltungs-erlassenen Bestimmungen über den Zugang der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Reserveoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verzeichnis über die Verlegung der Offiziere mit Beförderung und Wiedereinstellung vom 11. 2. 1918, betreffend die Wiedereinstellung dieser Offiziere, werden bis auf weiteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Generalkommandos und auch sonstigen Subalternen ist verboten: a) bei der Verlegung von Uniformen und der Verfertigung abzugeben oder Uniformen herzustellen und zu verkaufen oder sich zu lassen, die in den Bestimmungen verboten oder nicht zugelassen sind; b) abzugeben oder inzulassen an zu erfüllen; c) von der Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- über den Erlaubnis, zu

Bekanntmachung.

Die von der Oberverwaltungs-erlassenen Bestimmungen über den Zugang der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Reserveoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verzeichnis über die Verlegung der Offiziere mit Beförderung und Wiedereinstellung vom 11. 2. 1918, betreffend die Wiedereinstellung dieser Offiziere, werden bis auf weiteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Generalkommandos und auch sonstigen Subalternen ist verboten: a) bei der Verlegung von Uniformen und der Verfertigung abzugeben oder Uniformen herzustellen und zu verkaufen oder sich zu lassen, die in den Bestimmungen verboten oder nicht zugelassen sind; b) abzugeben oder inzulassen an zu erfüllen; c) von der Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- über den Erlaubnis, zu

Bekanntmachung.

Die von der Oberverwaltungs-erlassenen Bestimmungen über den Zugang der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Reserveoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verzeichnis über die Verlegung der Offiziere mit Beförderung und Wiedereinstellung vom 11. 2. 1918, betreffend die Wiedereinstellung dieser Offiziere, werden bis auf weiteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Generalkommandos und auch sonstigen Subalternen ist verboten: a) bei der Verlegung von Uniformen und der Verfertigung abzugeben oder Uniformen herzustellen und zu verkaufen oder sich zu lassen, die in den Bestimmungen verboten oder nicht zugelassen sind; b) abzugeben oder inzulassen an zu erfüllen; c) von der Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- über den Erlaubnis, zu

Bekanntmachung.

Die von der Oberverwaltungs-erlassenen Bestimmungen über den Zugang der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Reserveoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verzeichnis über die Verlegung der Offiziere mit Beförderung und Wiedereinstellung vom 11. 2. 1918, betreffend die Wiedereinstellung dieser Offiziere, werden bis auf weiteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Generalkommandos und auch sonstigen Subalternen ist verboten: a) bei der Verlegung von Uniformen und der Verfertigung abzugeben oder Uniformen herzustellen und zu verkaufen oder sich zu lassen, die in den Bestimmungen verboten oder nicht zugelassen sind; b) abzugeben oder inzulassen an zu erfüllen; c) von der Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- oder von Oberverwaltungs- über den Erlaubnis, zu

Bekanntmachung.

Die von der Oberverwaltungs-erlassenen Bestimmungen über den Zugang der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Reserveoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verzeichnis über die Verlegung der Offiziere mit Beförderung und Wiedereinstellung vom 11. 2. 1918, betreffend die Wiedereinstellung dieser Offiziere, werden bis auf weiteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Generalkommandos und auch sonstigen Subalternen ist verboten: a) bei der Verlegung von Uniformen und der Verfert







**Zugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen**  
Helfen ein  
Kallische Röhrenwerke, Art.-Ges.  
Süchtige

**Elektro-Monteur**  
auf Haus für Licht- und Kraftanlagen gesucht  
Willy Wagner, Heitstedt.

**Klempner**  
für kleinere Tischschloßarbeiten werden eingestellt.  
Maschinenfabrik Arthur Vondran,  
Bühlstraße 38, (15344)

**Wagenführer**  
für kleine Droschkentaxi gesucht  
Poliz. Krokert & Co.,  
Bühlstraße 38, (15344)

**150 Bahnarbeiter**  
und Arbeiterinnen  
sollt gesucht, im neuen Bahnhofsgebäude 7  
Wilhelm Hasen, G. m. b. H.

**Kutscher**  
für kleine Omnibus- und Taxiarbeiten  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Einrichter, Werkzeugschlosser**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Tüchtige Maschinenschlosser**  
auf Schiffbau gesucht  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeiter, Arbeitsburich und Arbeiterinnen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**zuverlässigen Herrn,**  
der besonders in Rechnungswesen  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsführer**  
für kleinen Betrieb  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Junges Hausdiener**  
für kleinen Haushalt  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Dreher, Schlosser,**  
auch Kleinmechaniker,  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsburich**  
für kleinen Betrieb  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Büroangestellte**  
für kleinen Betrieb  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**1 Kaufburich**  
und eine 1. u. 2. H.  
Lernende bei  
S. Schönbach,  
Bühlstraße 38, (15344)

**Kutscher**  
für kleine Omnibus- und Taxiarbeiten  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Gartenarbeiter od. Arbeiterin**  
sollt gesucht  
G. A. Gallm.,  
Bühlstraße 38, (15344)

**Kutscher,**  
für kleine Omnibus- und Taxiarbeiten  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Richard Heiser,**  
Spezialer u. Dekorations-  
malerei  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Richard Heiser,**  
Spezialer u. Dekorations-  
malerei  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Richard Heiser,**  
Spezialer u. Dekorations-  
malerei  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Richard Heiser,**  
Spezialer u. Dekorations-  
malerei  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Richard Heiser,**  
Spezialer u. Dekorations-  
malerei  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Richard Heiser,**  
Spezialer u. Dekorations-  
malerei  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Richard Heiser,**  
Spezialer u. Dekorations-  
malerei  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Richard Heiser,**  
Spezialer u. Dekorations-  
malerei  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Richard Heiser,**  
Spezialer u. Dekorations-  
malerei  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Richard Heiser,**  
Spezialer u. Dekorations-  
malerei  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Richard Heiser,**  
Spezialer u. Dekorations-  
malerei  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Junge Mädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Näherinnen und Arbeiterinnen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Privatsekretärin,**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeiterinnen in groß. Zahl,**  
jugendliche Arbeiterinnen,  
sollt Hauspersonal  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.

**Arbeitsmädchen**  
für kleine Maschinenfabrik  
Ludwig Kuhn & Sohn, Heitstedt.